



Besuchskonzept in Zeiten von Covid-19

01. JULI 2020

Stift Schötmar gGmbH
Uferstraße 22 - 24
32108 Bad Salzuflen

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Mieter der Seniorenwohngemeinschaft sind eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergabe einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, Besuche in den Einrichtungen unter strengen Auflagen wieder zuzulassen.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Mieter und Angehörigen nach Kontakt und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche im Stift Schötmar möglich sind. Jede Mieterin bzw. jeder Mieter kann ab dem 1. Juli 2020 täglich Besuch erhalten. Um weiterhin für eine größtmögliche Sicherheit zu sorgen haben wir einen Ablauf für Besuche erstellt:

1. HYGIENEVORGABEN

1.1 Folgenden Besuchern können wir keinen Zutritt gewähren:

- Besucher mit respiratorischen Symptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Geschmacks- und / oder Geruchsverlust etc.)
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen erhöhten Körpertemperatur von über 37,5 °C
- Besucher die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Covid-19 infizierten Person hatten
- Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der aktuellen Festlegung des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten haben
- Eltern haben ihre Kinder zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln anzuhalten. Nach Möglichkeit empfehlen wir die Nutzung unserer Parkanlage.
- Tiere sind nur im Außenbereich zulässig

1.2 Mund- und Nasenschutz

- Es besteht für alle Besucher außerhalb des Appartements eine Mund- und Nasenschutzpflicht.
- Bei Besuchen im Appartement sucht der Besucher unmittelbar den Mieter in dessen Bereich auf und geht keine Umwege.
- Im Appartement besteht keine Mund-Nasenschutzpflicht, wenn der benötigte Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Körperliche Berührungen (z.B. aufgrund von Körperkontakt oder Mobilitätsunterstützung) zwischen Besuchern und Mieter sind nur dann zulässig, wenn Mieter und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz

tragen und beide vor und nach dem Besuch und Kontakt eine gründliche Handdesinfektion durchgeführt haben.

- Im Außenbereich besteht ebenfalls keine Mund-Nasenschutzpflicht, wenn der benötigte Abstand eingehalten wird. Körperliche Berührungen (z.B. aufgrund von Körperkontakt oder Mobilitätsunterstützung) zwischen Mietern und Bewohnern sind auch im Außenbereich nur dann zulässig, wenn Mieter und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen und beide vor und nach dem Besuch und Kontakt eine gründliche Handdesinfektion durchgeführt haben.

1.3 Händedesinfektion

- An allen Eingangsbereichen befinden sich Desinfektionsspender zur Händedesinfektion.
- Besucher müssen zum Schutz Aller darauf achten, vor und nach Körperkontakt oder Mobilitätsunterstützung gründlich die Hände zu desinfizieren.

1.4 Abstände einhalten

- Es gilt außerhalb des Appartements ein genereller Mindestabstand von 1,5 Metern! Wird dieser unterschritten ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen!
- Zur Einhaltung des Abstandes wurden an allen Parkbänken sowie am zentralen Aufzug Hinweisschilder angebracht:

Pro Bank nur 2 Personen!



Vielen Dank für Ihr Verständnis!



2. BESUCHSREGELUNGEN

2.1 Registrierungspflicht am Pflegeinformationsbüro / Besucher-Screening

- Vor dem Betreten des Gebäudes ist ein Mund-Nasenschutz unabdingbar!
- Zunächst wird mit einem Infrarot-Thermometer kontaktlos die Körpertemperatur der Besucher gemessen.
- Nur bei normaler Körpertemperatur (bis 37,5 °C) wird ein Zugang gewährt.
- Die Besucher sind verpflichtet, sich Pflegeinformationsbüro bzw. wenn dieses nicht besetzt sein sollte in der jeweiligen Seniorenwohngemeinschaft zu registrieren. Dieses dient der Rückverfolgbarkeit im Falle eines etwaigen Infektionsgeschehens in unserem Hause. Die Daten werden nach vier Wochen vernichtet, sofern sie nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

- Es erfolgt die Abfrage folgender Besucherdaten:
Datum, Name des Besuchers, Adresse, Telefonnummer, Aufgesuchter Bewohner, Besuchsbeginn (Uhrzeit), Besuchsende (Uhrzeit), Bestätigung der Besuchs- und Hygieneregeln mit der Unterschrift des Besuchers.
- Die Zettel werden von den Besuchern eigenständig ausgefüllt und in eine Box abgeworfen, welche regelmäßig von den Mitarbeitern des Pflegeinformationsbüros gelehrt und abgeheftet werden.
- Die Besucher werden über die Hygienevorgaben durch zahlreiche Aushänge im Hause informiert (siehe Punkt 1).
- Um die Zwei-Besuche-Regel kontrollieren zu können, wird jeden Tag eine Bewohnerliste ausgedruckt, mit dem aktuellen Datum versehen und jeweils ein Haken bei den Bewohnern gemacht, die Besuch empfangen haben. Sind zwei Haken an einem Tag vorhanden, wird kein Besuch mehr für diesen Bewohner zugelassen. Die abgehakten Bewohnerlisten werden zusammen mit den Registrierbögen zentral im Pflegeinformationsbüro für vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet, sofern sie nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

2.2 Besuchszeiten

- Täglich 10.00 – 17.30 Uhr und nach Absprache

2.3 Terminvereinbarungen / Voranmeldungen

- Jeder Besucher muss sich grundsätzlich spätestens am Vortag mit dem Pflegeinformationsbüro bzw. der jeweiligen Seniorenwohngemeinschaft in Verbindung setzen. So stellen wir sicher, dass für Mieter und Angehörige keine Wartezeiten entstehen.
- Telefonische Anmeldung

Pflegeinformationsbüro Besetzungszeiten:	Telefon 05222 96138-0 Montag – Freitag 10.00 bis 14.00 Uhr
Seniorenwohngemeinschaft EG	Telefon 05222 96138-200
Seniorenwohngemeinschaft 1. OG	Telefon 05222 96138-210
Seniorenwohngemeinschaft 2. OG	Telefon 05222 96138-220

- Es besteht eine einheitliche Terminvergabeliste für alle Wohngemeinschaften, vor dem Pflegeinformationsbüro / Seniorenwohngemeinschaft Erdgeschoss, auf die alle Zugriff haben.

2.4 Anzahl der Besuche und Besucher

- Die Mieter dürfen täglich bis zu zwei Besuche erhalten.
- In den Appartements der Mieter sind je Besuch 2 Besucher zulässig.
- Bei Besuchen im Außenbereich sind je Besuch bis zu 4 Besucher zulässig.

2.5 Besuchsdauer

- Die Besuchsdauer ist ab dem 01. Juli 2020 nicht mehr begrenzt.

2.6 Ausnahmeregelungen

- **Krisen- und / oder Palliativsituationen**

Notfallmäßiger Besuch in Krisen- und / oder Palliativsituationen können weiterhin kurzfristig ermöglicht werden. Dazu setzen Sie sich bitte mit dem Pflegeinformationsbüro in Verbindung.

2.7. Besuchsorte

- Die bisher eingerichteten Besuchsräume im Innenbereich werden zum 01. Juli 2020 abgebaut.
- Weiterhin ist unser Innenhof sowie der dazugehörige Sinnesgarten für Besuche das erste Mittel der Wahl. Dort stehen vielfältige Sitzmöglichkeiten zur Verfügung.
- Besuche erfolgen im Appartement des Mieters. Die Besucher werden vom Mitarbeiter des Pflegeinformationsbüros in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen und in die Wohngruppe in das Appartement begleitet. Die Besuchszeit über muss der Besucher im Appartement verbleiben und nach Ende die Wohngemeinschaft auf direktem Wege verlassen. Während des Besuches im Appartement tragen der Besucher sowie der Mieter die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Besuche in Gruppenräumen, Sitzecken sowie in den Wohnküchen oder auf den Terrassen INNERHALB der Wohngemeinschaft sind nicht zulässig. Besucher dürfen sich nicht innerhalb der Wohngemeinschaft aufhalten, sondern suchen auf dem direkten Weg das Appartement des Mieters auf und verbleiben während der Dauer des Besuchs auf diesem.

2.8. Besuche von Mietern die sich in Quarantäne befinden (Verdachtsfälle)

- Wir bitten Sie, zum Schutz Aller, auf Besuche während der Quarantänezeit eines Mieters zu verzichten und bitten um Ihr Verständnis.
- Sollten Sie dennoch nicht auf einen Besuch verzichten wollen, bitten wir Sie, sich vor dem Eintreffen in der Einrichtung mit dem Pflegeinformationsbüro in Verbindung zu setzen, um vorab einen Termin abzusprechen. Der Besuch von Mietern, die sich in Quarantäne befinden, erfordert erhöhte Schutzmaßnahmen sowie Schutzausrüstung. Unsere Mitarbeiter werden Sie über die nötigen Schutzmaßnahmen informieren und einweisen.

Sollten die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die anwesenden Mitarbeiter befugt, die Besucher der Einrichtung zu verweisen.

3. Verlassen der Pflegeeinrichtung

Wir bitten Sie verantwortungsvoll mit einem Verlassen der Einrichtung umzugehen!

- Mieter dürfen die Einrichtung alleine oder mit Angehörigen oder mit Bewohnern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn die Vorgaben der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten werden.

-
- Eine Abholung der Mieter ist nur zu den Besetzungszeiten des Pflegeinformationsbüros (Montag bis Freitag zwischen 10.00 und 14.00 Uhr) möglich, da auch hier ein Screening sowie eine Registrierung des Abholers erforderlich ist.
 - Der Abholer / Besucher und der Mieter tragen die Verantwortung für Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
 - Die Dauer des Verlassens der Einrichtung wurde vom Land NRW auf maximal 6 Stunden begrenzt, um eine anschließende „Quarantäne für Rückkehrer“ zu vermeiden.